

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/12/14 V2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Flächenwidmungsplan Nr 2 der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 08.07.87

Oö RaumOG §16 Abs2

Oö RaumOG §16 Abs7

Oö RaumOG §22

Oö RaumOG §23

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit der im Zuge der Neuerlassung eines Flächenwidmungsplanes erfolgten Umwidmung eines bestimmten Grundstückes von Grünland in gemischtes Baugebiet; keine Verletzung des Gebotes der Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Widmungsarten

Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Aufhebung des Flächenwidmungsplanes Nr 2 der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 08.07.87 hinsichtlich der Erweiterung der Widmung gemischtes Baugebiet iSd §16 Abs7 Oö RaumOG auf ein bestimmtes Grundstück.

Auch im Fall einer Flächenwidmungsplanänderung in Form einer (gänzlichen) Neuerlassung eines Flächenwidmungsplanes für ein ganzes Gemeindegebiet müssen die in §23 Oö RaumOG vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Die bekämpfte Widmung entspricht dem in §23 Abs2 Oö RaumOG enthaltenen Gebot der Interessenabwägung.

Von einer gegen das Gebot des §16 Abs2 zweiter Satz Oö RaumOG verstoßenden gegenseitigen Beeinträchtigung unterschiedlicher Widmungsarten kann nicht die Rede sein: Ein kleines gemischtes Baugebiet, auf dem ein einziger - nicht über das nach §16 Abs7 Oö RaumOG zulässige Maß hinaus störender - Tischlereibetrieb errichtet werden soll, steht mehreren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf den umliegenden großen, als Grünland gewidmeten Grundstücken gegenüber.

Das auf die bekämpfte Flächenwidmungsplanänderung gerichtete Ersuchen des Vaters des mitbeteiligten Bauwerbers kann die Rechtmäßigkeit dieser Umwidmung keineswegs beeinträchtigen, zumal das Oö RaumOG in seinem §22 Abs1 die Möglichkeit derartiger Anregungen vorsieht.

Entscheidungstexte

- V 2/92

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1992 V 2/92

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Widmungskategorien (Raumordnung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:V2.1992

Dokumentnummer

JFR_10078786_92V00002_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at